Artikel 2

(1) Wird die Ausgleichsabgabe von den Niederlanden erhoben, so beträgt sie für 100 Kilogramm Waffeln und Kekse 6,42 Gulden.

(2) Wird die Ausgleichsabgabe von der Bundesrepublik Deutschland erhoben, so beträgt sie 8,35 DM für 100 Kilogramm Waffeln und Kekse.

(3) Bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus Drittländern erhebt die Bundesrepublik Deutschland eine Ausgleichsabgabe im gleichen Betrag, wie er sich gemäß Absatz (2) berechnet.

Artikel 3

Die Kommission berichtigt den Betrag der Ausgleichsabgabe, wenn die Niederlande anläßlich der Ausfuhr von Waffeln und Keksen in die Bundesrepublik Deutschland eine Erstattung gewähren, die den Zuckerpreis weiter als auf 38,— DM für 100 Kilogramm Zucker herabschleust.

Die Niederlande benachrichtigen unverzüglich die Kommission, wenn sie eine höhere oder niedrigere Erstattung gewähren, die zu einem anderen als dem oben zugrunde gelegten Zuckerpreis führt.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt bis zum 4. April 1963. Die Kommission wird diese Entscheidung jedoch abändern, wenn sich eine der für die Berechnung der Ausgleichsabgabe maßgebenden Grundlagen verändert.

Diese Entscheidung tritt außer Kraft, wenn festgestellt wird, daß die Bundesrepublik Deutschland die in Artikel 2 Absatz (3) vorgesehene Ausgleichsabgabe gegenüber Drittländern nicht erhebt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Fondantmasse aus den Niederlanden, Belgien und Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche, der niederländische und der französische Wortlaut sind allein verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 155,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidungen der Kommission vom 27. Juli 1960, 21. Dezember 1960, 28. Juni 1961, 22. Dezember 1961 und 27. Februar 1962, in denen Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland festgelegt wurden,

gestützt auf den Antrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 1962 auf Verlängerung und Abänderung der Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 1962 für Fondantmasse,

nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwierigkeiten, die die vorgenannten Entscheidungen der Kommission gerechtfertigt haben, ergeben sich aus dem Preisunterschied für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in den miteinander in Wettbewerb stehenden Nahrungsmittelindustrien in der Bundesrepublik Deutschland einerseits und in den Niederlanden, in Belgien und in Frankreich andererseits verarbeitet werden. Dieser Preisunterschied besteht fort. Die Entwicklung des Warenaustauschs hat gezeigt, daß die deutsche Verarbeitungsindustrie durch Einfuhren aus den vorgenannten Mitgliedstaaten gefährdet wird, wenn eine Ausgleichsabgabe nicht erhoben werden würde.

Die Mitgliedstaaten, aus denen Fondantmasse ausgeführt wird, gewähren im allgemeinen Erstattungen, mit denen der Zuckerpreis auf das Weltmarktniveau herabgeschleust wird. Die Überprüfung dieser Maßnahmen in Verbindung mit den Mitgliedstaaten hat es wünschenswert erscheinen lassen, daß das Erstattungsverfahren betreffend den Zucker, der in der Fondantmasse enthalten ist, die aus den Niederlanden, Belgien und Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland exportiert wird, stabilisiert und harmonisiert wird. Es ist auch notwendig, dieses Erstattungsverfahren den Verfahren des Veredelungsverkehrs anzugleichen, wie sie zur Zeit in der Gemeinschaft angewendet werden. Auf Grund eines mittleren Weltmarktpreises von 28,— DM für 100 kg Zucker und eines anteiligen Zolls von 45 v. H. des Zollsatzes von 80 v. H. für Zucker im Gemeinsamen Zolltarif erscheint ein Preis von 38,— DM für 100 kg Zucker angemessen.

In der Bundesrepublik Deutschland stellt sich der Zuckerpreis auf 100,50 DM für 100 kg, wovon die Zuckersteuer von 10,— DM für 100 kg des in der Fondantmasse enthaltenen Zuckers abzuziehen ist.

Der Begriff Zucker schließt auch die Glukose ein, wie sie im Brüsseler Zolltarifschema aufgeführt ist. Für die Glukose ergibt sich bei der Ausfuhr aus den Niederlanden, Belgien und Frankreich in die Bundesrepublik ein Durchschnittspreis von 57,— DM für 100 kg.

Im Durchschnitt setzen sich 100 kg Fondantmasse aus 80 kg Zucker und 10 kg Glukose zusammen. Unter Berücksichtigung der oben genannten Preise von 38,— DM für den Zucker und 57,— DM für die Glukose ergibt sich ein Preisunterschied zwischen den landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den ausführenden Mitgliedstaaten einerseits und der Bundesrepublik andererseits von 43,85 DM für 100 kg Fondantmasse. Ein Teil dieses Preisunterschieds wird durch den Zollsatz von 17,5 v. H. des Wertes der Ware, 6,65 DM, ausgeglichen, wenn von einem durchschnittlichen Frei-Grenze-Preis von 38,— DM für 100 kg Fondantmasse ausgegangen wird, wie ihn die statistischen Unterlagen für die Zeit der Anwendung der vorgenannten Entscheidung vom 27. Februar 1962 ausweisen.

Aus Italien und dem Großherzogtum Luxemburg wird keine Fondantmasse in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 37,20 DM für 100 kg Fondantmasse hat also nicht zur Folge, daß die Ausfuhren dieser beiden Mitgliedstaaten im Verhältnis zu denen anderer Mitgliedstaaten benachteiligt werden.

Es ist erforderlich, daß auch in diesem Fall die Gemeinschaftspräferenz gewahrt bleibt. Die Erhebung der Ausgleichsabgabe muß deshalb davon abhängig gemacht werden, daß angemessene Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren aus Drittländern getroffen werden. Die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Fondantmasse aus Drittländern in die Bundesrepublik Deutschland, die sich nach dem mittleren Weltmarktpreis für Zucker von 28,— DM für 100 kg berechnet, ist eine angemessene Schutzmaßnahme —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland ist ermächtigt, unter den nachstehend angegebenen Bedingungen für Fondantmasse, Tarifnummer ex 17.04 C, eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr zu erheben, falls der ausführende Mitgliedstaat diese Abgabe nicht bei der Ausfuhr erhebt.

Artikel 2

(1) Wird die Ausgleichsabgabe vom ausführenden Mitgliedstaat erhoben, so beträgt sie für 100 kg Fondantmasse bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland

— aus dem Königreich der Niederlande 28,65 Gulden;

— aus dem Königreich Belgien 396 bfrs;

— aus der Französischen Republik 39,— NF.

(2) Wird die Ausgleichsabgabe von der Bundesrepublik Deutschland erhoben, so beträgt sie 37,20 DM für 100 kg Fondantmasse.

(3) Bei der Einfuhr von Fondantmasse aus Drittländern erhebt die Bundesrepublik Deutschland eine Ausgleichsabgabe von 39,80 DM für 100 kg Fondantmasse.

Artikel 3

Die Kommission berichtigt den Betrag der Ausgleichsabgabe, wenn ein Mitgliedstaat anläßlich der Ausfuhr von Fondantmasse in die Bundesrepublik Deutschland eine Erstattung gewährt, die den Zuckerpreis weiter als auf 38,— DM für 100 kg Zucker herabschleust.

Jeder Mitgliedstaat, der eine höhere oder niedrigere Erstattung gewährt, die zu einem anderen als dem oben zugrunde gelegten Zuckerpreis führt, benachrichtigt davon unverzüglich die Kommission.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt bis zum 4. April 1963. Die Kommission wird diese Entscheidung jedoch abändern, wenn sich eine der für die Berechnung der Ausgleichsabgabe maßgebenden Grundlagen verändert.

Diese Entscheidung tritt außer Kraft, wenn festgestellt wird, daß die Bundesrepublik Deutschland die in Artikel 2 Absatz (3) vorgesehene Ausgleichsabgabe gegenüber Drittländern nicht erhebt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, an das Königreich der Niederlande, an das Königreich Belgien und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Brot aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche und der niederländische Wortlaut sind allein verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 226;

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1960 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot und Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1960 zur Verlängerung und Abänderung der vorgenannten Entscheidung vom 27. Juli 1960,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1961 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot und Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1961 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 1962 zur Verlängerung der vorgenannten Entscheidung vom 22. Dezember 1961,

gestützt auf den Antrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 1962 auf Verlängerung und Abänderung der vorgenannten Entscheidung vom 27. Februar 1962,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwierigkeiten, die die Anwendung von Artikel 226 EWG-Vertrag gerechtfertigt haben, bestehen im Preisunterschied für diese Ware in der Bundesrepublik einerseits und in den Niederlanden andererseits. Dieser Preisunterschied besteht fort.